

Satzung der Kirchheim-Heimstettener Tafel e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Tafel Kirchheim-Heimstetten e.V..

Er ist im Vereinsregister eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in Kirchheim bei München.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel, Zweck, Gemeinnützigkeit

Die Kirchheim-Heimstettener Tafel e.V. verfolgt ausschliesslich und unmittelbar mildtätige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Im Rahmen dieser Zielsetzung wird die Kirchheim-Heimstettener Tafel e.V. durch unmittelbare Ansprache von natürlichen Personen, Institutionen und juristischen Personen versuchen, nicht mehr benötigte, aber noch verwendungsfähige Nahrungsmittel und andere Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs zu sammeln und Bedürftigen zuzuführen.

Die gesammelten Spenden werden von den ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern an die Bedürftigen persönlich direkt verteilt und zum Teil an die Küchen gemeinnütziger Einrichtungen der Umgebung weitergeleitet.

Die Kirchheim-Heimstettener Tafel e.V. wird im Sinne dieses Aufgabenkreises auch Öffentlichkeitsarbeit leisten und insoweit Publikationen und Erklärungen herausgeben.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemässen Zwecke verwendet werden.

Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist politisch und konfessionell neutral.

Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein hat Mitglieder und Fördermitglieder.

Mitglied kann jede natürliche Person über 16 Jahren werden.
Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Arbeit des Vereins.
Mitglieder sind bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

Fördermitglied kann jede natürliche Person über 16 Jahren oder jede juristische Person werden.
Fördermitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins materiell oder ideell.
Fördermitglieder sind bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig.
Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Für Mitglieder, die nicht mehr aktiv sind und die auf Nachfrage des Vorstands auch nicht ihre Fördermitgliedschaft erklären, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Vorausgezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Mitglied oder Fördermitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstösst. Über den Ausschluss beschliesst die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung kann die Erhebung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschliessen.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden, gleichzeitig Schriftführer/in
- dem/der Kassenführer/in

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Nachwahl zum Vorstand ist zulässig.

Der Vorstand kann Beisitzer bestimmen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung ist ferner auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlich begründetem Antrag von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

§ 8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer auf die Dauer von 2 Jahren.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschliessen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Zur Satzungsänderung und Änderung des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen erfolgen durch Akklamation, falls nicht 1/3 der erschienenen Mitglieder geheime schriftliche Abstimmung beantragen.

Über die Versammlung wird eine Niederschrift angefertigt. Aus der Niederschrift müssen insbesondere die Beschluss- und Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Die Niederschrift wird von dem/der Leiter/in der Versammlung und von dem/der Protokollführer/in unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält ein Exemplar.

§ 9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschliesslich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Vermögen ist zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

Liquidatoren sind die Mitglieder des Vorstandes.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Sicherung des sozialen, mildtätigen Zweckes

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Das Vermögen und die Einnahmen des Vereins dürfen ausschliesslich für die in § 2 genannten Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder und Fördermitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
5. Zur Gewährleistung der Vereinstätigkeit können ein/eine Geschäftsführer/in und darüber hinaus notwendiges Hilfspersonal für die Verwaltungsaufgaben angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
6. Die tatsächliche Geschäftsführung ist auf die ausschliessliche und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 gerichtet und hat den Nachweis darüber durch ordnungsgemässe Buchführung zu führen. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Bestimmung der Mitgliederversammlung an eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft, die das Vereinsvermögen zur Unterstützung bedürftiger Personen zu verwenden hat.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem zuständigen Finanzamt zwecks Bestätigung vorzulegen, dass die Mildtätigkeit der Vereinigung im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.